

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 5

Artikel: Frau und Kirche
Autor: Courvoisier, R.M. / H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Das kirchliche Frauenstimmrecht in Ausserrhoden

Die evangelische Kirche von Appenzell-Ausserrhoden hat vor drei Jahren den Kirchgemeinden das Recht erteilt, auf ihrem Gebiet das volle Stimm- und Wahlrecht der Frauen einzuführen; von diesem Recht hat als erste Gemeinde *Herisau* Gebrauch gemacht. Am 5. Mai 1957 hat sie die erste Kirchgemeindeversammlung mit starker Beteiligung von Männern und Frauen durchgeführt.

Am gleichen Tag beschloss die Kirchgemeinde *Heiden* als zweite Gemeinde des Kantons diskussionslos, das kirchliche Frauenstimmrecht ebenfalls einzuführen.

Frau und Kirche von *R. M. Courvoisier*

Der Gazette de Lausanne vom 20./21. April 1957 entnehmen wir folgendes Gespräch:

Kürzlich traf ich in Genf Mlle. Tilka Prince, eine reizende junge Dame mit blendend weissen Zähnen und sportlichem Auftreten, welcher es gelungen ist, in das Allerheiligste der obersten Kirchenbehörde, die *commission exécutive du consistoire* (bei uns wäre das der Kirchenrat), gewählt zu werden. Zugleich ist sie seit 12 Jahren Mathematikprofessorin an der *Ecole supérieure de jeunes filles*.

Ihre hellgrünen Augen funkelten spitzbübisch als sie das Erstaunen ihrer Schülerinnen darüber beschrieb, ihre Lehrerin einen Pfarrer einsetzen oder die Sonntagschule inspizieren zu sehen.

Auf meine Frage, wie eine Frau — zum erstenmal seit Calvin — ins Consistorium gewählt werden konnte, während in der waadtländischen Nationalkirche Frauen nur das Stimm- und das aktive aber nicht das passive Wahlrecht haben und daher weder in die Gemeindekirchenpflege, noch in die Synode gewählt werden können, antwortete sie:

„Ich nahm am Leben der Jungen Kirche teil und wurde 1952 ins Consistorium (Synode) gewählt. Vergessen Sie nicht, dass die Frauen von Genf seit 1909 — nämlich seit der Trennung von Kirche und Staat — das kirchliche Stimmrecht besitzen. 14 Jahre später folgte das Wahlrecht für die Gemeindekirchenpflegen. Heute sind ein Drittel der Kirchenpfleger Frauen. Aber niemand glaubte, dass sich ihnen auch die Tore des Consistoriums (Synode) öffnen würden. Aber nach unendlichen Bemühungen und Debatten haben das im Jahre 1943 die Wähler und Wählerinnen mit 1300 Ja gegen 500 Nein möglich gemacht. Die Frauen haben Anrecht auf den 16. Teil der Sitze (6 %). Heute sind wir unser 6 Frauen in der Synode und sind fast in allen Unterkommissionen des Consistoriums vertreten, nämlich in den Kommissionen für Kirchenmusik, für

Mission, für Presse, Kino, Familie, Hilfsverein etc. Da die Stadt Calvins in der ganzen protestantischen Welt eine besondere und wegweisende Stellung einnimmt, muss Genf auch eine Empfangszentralstelle für Touristen und Gäste aus aller Welt haben, wo sie auf die geistigen Werte der Stadt hingewiesen werden. Diese Kommission wird seit zwei Jahren von einer Frau präsiert“.

„Sie sind seit 1952 Mitglied des Konsistoriums, aber seit wann gehören Sie dem Exekutivkomitee (Kirchenrat) an?“

„Im Jahre 1953 fand das Konsistorium, eine Frau könnte im Kirchenrat vielleicht nützlich sein. Dieser tagt jeden Dienstag von 17 Uhr bis 20 Uhr, manchmal auch bis 23 Uhr. Anfangs fühlten sich meine Kollegen etwas gehemmt. (Sie genierten sich an heissesten Tagen ohne Weste zu erscheinen). Aber bald sind wir sehr gute Kameraden geworden. Wir behandeln alle laufenden Fragen des kirchlichen Lebens“.

„In welchen Kommissionen des Konsistoriums sind Sie Mitarbeiterin?“

„Besonders in der Jugendkommission und in derjenigen für Religionsunterricht und Evangelisation. In der letzteren bin ich Präsidentin“.

„Ist das keine Ueberlastung?“

„Sicher ist es viel Arbeit. Aber sie ist so interessant und mitreissend: Gespräche da und dort, Kontakt mit anderen Gemeinden, Studium von Fragen nach ihrer geistigen und praktischen Seite. Wir vertreten auch die Kirchenbehörden bei Veranstaltungen und besuchen die Gemeinden“.

„Welches war der packendste Augenblick in der Erfüllung all dieser Pflichten?“

„Das war, als ich einen Pfarrer einsetzen und ihm Worte der Freundschaft des Konsistoriums überbringen musste. Aber warum sollte nicht auch eine gläubige Frau, welche die Aufgabe übernommen hat, die Sorgen und Mühen der kirchlichen Leitung mit dieser zu teilen, einem Pfarrer zur Seite stehen können, der die Verantwortung für eine Gemeinde übernimmt? — Denken Sie übrigens bitte nicht, dass der Beitritt einer Frau zum Kirchenrat in der Verwaltung eine Art Revolution verursacht hätte! Es war nur der Ausdruck einer von innen gewachsenen Notwendigkeit und des Gehorsams gegen Gott, der nicht will, dass der Mann allein sei“.

„Haben die Frauen in der Kirchenbehörde ihre ganz besonderen Aufgaben?“

„Nein, aber die Frauen legen mehr Gefühl in die Erfüllung ihrer Aufgabe. Meinerseits glaube ich, dass die Zusammenarbeit zwischen Männern und Frauen sehr fruchtbar und für das Leben einer Stadt wie auch ihrer Kirche sehr wichtig ist. Vielleicht ist es gut zu betonen, dass die Frauen den menschlichen und geistigen Problemen gegenüber aufgeschlossener (plus conscience) sind, als der Mann. — Sie sind es auch, die in der Gemeinde Gebetsgruppen und Bibelstudienkreise ins Leben rufen und

die auf die Verwirklichung vieler Probleme dringen. Dass die Frauen Genfs im kirchlichen Leben der Stadt mitarbeiten, ergibt gar keine Schwierigkeiten. Sie sind ganz einfach in dieser Arbeit den Männern zum Besten der Gemeinde zugesellt. Durch ihr spezielles Verständnis des Kindes und der Familie bereichern sie die Kirche im geistigen Sinne“.

Für „Die Staatsbürgerin“ übersetzt von H. A.

Der neuen Zeit ein neues Recht

Ist die Stellung der Frau in unserem Familienrecht revisionsbedürftig?

Der Roman ist gut ausgegangen: sie hat ihn, er hat sie bekommen. Bücher enden oft mit dieser erfreulichen Mitteilung. Wir aber wissen: im Leben ist damit kein Ende erreicht; in Wirklichkeit fängt mit der Verlobung und erst recht mit der Heirat für die allermeisten Frauen und Männer ein neues Leben an, mit neuen Aufgaben, neuen Schwierigkeiten und neuen schönen Seiten, und auch — was vielen zu wenig bewusst wird — mit der Wirksamkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen. Solange in einer Ehe alles gut geht, braucht man sich allerdings kaum um diese Gesetze zu kümmern. Sobald aber Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist es für beide Partner wichtig, zu wissen, was für Rechte und Pflichten jedem zukommen. Die Unkenntnis über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen kann sonst zu unangenehmen Ueberraschungen führen. Und manches Ehepaar wird die Frage aufwerfen: Sind die Bestimmungen unseres Familienrechtes, die bei ihrer Schaffung sicher z. T. fortschrittlich waren, noch den heutigen Verhältnissen angepasst? Um ein Beispiel zu nennen: Vor der Ehe hat die Frau vielleicht gearbeitet und verdient, sie konnte etwas auf die Seite tun und ihr Sparbüchlein selbstverständlich auch richtig verwalten. Wie ist es in der Ehe? Die Frau bleibt wohl Eigentümerin ihrer Ersparnisse. Sie kann aber über ihr Vermögen nicht mehr frei verfügen. Das Gesetz gibt — wenn nicht ausdrücklich in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart worden ist — dem Mann das Recht der Nutzung und Verwaltung über die von der Frau in die Ehe gebrachten Ersparnisse. Und wie ist es, wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird? Wird dann das während der Ehe durch gemeinsame Arbeit Ersparte halb und halb geteilt? Nein, das Gesetz spricht dem Mann und seinen Erben zwei Drittel, der Frau nur einen Drittel zu.

Diese und viele andere Bestimmungen und Probleme unseres Familienrechtes werden in einer handlichen, von den sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz herausgegebenen Broschüre „Der neuen Zeit ein neues Recht. Ist die Stellung der Frau in unserem Familienrecht revisionsbedürftig?“ erklärt und dargelegt. Die Broschüre ist eine Gemeinschaftsarbeit der bekannten Juristinnen Dr. Marie Boehlen, Verena Jost,